Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Beförderungsrichtlinien

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

für Beamte der Allgemeinen Inneren Verwaltung

mit der Qualifikation für Ämter

ab den BesGr A 7 und A 10

gültig ab 1. November 2012

vom 17. Oktober 2012 Gz.: IZ3-0406-140

Inhaltsübersicht:

1. Geltungsbereich
2. Mindestwartezeiten
   ausgenommen fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (Flussmeister)
3. Mindestwartezeiten für den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (Flussmeister)
4. Mindestwartezeiten nach Verwendungsaufstieg (§ 46 LbV in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung), nach modularer Qualifizierung bzw. Ausbildungsqualifizierung
5. Öffnungsklausel
6. Allgemeine Regelungen
7. Übergangsregelung
8. Geltungsdauer

1. Geltungsbereich

Diese Beförderungsrichtlinien gelten für Beamte mit der Qualifikation für Ämter ab den Besoldungsgruppen A 7 und A 10 in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen, Gesundheit sowie Naturwissenschaft und Technik **für die nachfolgenden fachlichen Schwerpunkte** im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern (ausgenommen Polizei, Staatsbauverwaltung und Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung):

Verwaltung und Finanzen

– nichttechnischer Verwaltungsdienst
– nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Sozialverwaltung
– Sozialwissenschaften
– Wirtschaftswissenschaften

Gesundheit

– Hygienekontrolldienst

Naturwissenschaft und Technik

– technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher
– veterinär-technischer Dienst
– bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst
– feuerwehrtechnischer Dienst
– technische Gewerbeaufsicht (Seilbahnaufsicht)
– Mathematik- und Naturwissenschaften (Informationstechnik)
– Ingenieurwissenschaften (Bergverwaltungsdienst)
– Agrar- und Ernährungswissenschaften (Futtermittelkontrolldienst)

Bei den Beamten des **nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche** (Verwaltungsbetriebsdienst) entscheiden die nachgeordneten Dienststellen im Einzelfall.

2. Mindestwartezeiten

ausgenommen fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (Flussmeister)

Beförderung von – nach	Gesamt-urteil Punkte	Mindest-wartezeit	Bemerkungen
A 6 nach A 7	12 und mehr	1 J 6 M	Für Beförderungen nach modularer Qualifizierung und Ausbildungsqualifizierung gilt Nr. 4.
	11	2 J	
	07 bis 10	2 J 6 M	
A 7 nach A 8	16	3 J 6 M	Für Beamte unmittelbar nachgeordneter Behörden verringern sich die Mindestwartezeiten um 5 Monate.
	15	5 J	
	14	5 J 6 M	
	13	6 J	
	12	6 J 6 M	
	11	7 J 6 M	
	10	8 J 6 M	
	09	9 J 6 M	
A 8 nach A 9	16	3 J 6 M	Ausschließlicher Vorrang der besseren Beurteilung
	15	5 J	
	14	6 J 6 M	
	13	8 J	
	12	9 J	
	11	10 J 6 M	
A 9 nach A 9 Z	16	6 J	Ausschließlicher Vorrang der besseren Beurteilung
	15	7 J 3 M	
	14	8 J 6 M	
	13	9 J 9 M	
	12	11 J	
	11	12 J 6 M	
A 9 nach A 10	12 und mehr	1 J 6 M	Für Beförderungen nach modularer Qualifizierung und Ausbildungsqualifizierung gilt Nr. 4.
	11	2 J	
	07 bis 10	2 J 6 M	

Beförderung von – nach	Gesamt-urteil Punkte	Mindest-wartezeit	Bemerkungen
A 10 nach A 11	16	3 J	Ausschließlicher Vorrang der besseren Beurteilung Für Beamte unmittelbar nachgeordneter Behörden verringert sich die Mindestwartezeit um 5 Monate.
	15	3 J 6 M	
	14	4 J 6 M	
	13	5 J 6 M	
	12	6 J 6 M	
	11	7 J 6 M	
	10	8 J 6 M	
	09	10 J 6 M	
A 11 nach A 12	16	3 J 6 M	Ausschließlicher Vorrang der besseren Beurteilung
	15	5 J	
	14	6 J 6 M	
	13	8 J	
	12	9 J	
	11	10 J 6 M	
A 12 nach A 13	16	4 J 6 M	Ausschließlicher Vorrang der besseren Beurteilung
	15	6 J	
	14	7 J 6 M	
	13	9 J	
	12	10 J 6 M	
	11	13 J	
A 13 nach A 13 Z	16	3 J	Ausschließlicher Vorrang der besseren Beurteilung
	15	4 J 6 M	
	14	6 J	
	13	7 J 6 M	
	12	10 J	

Bei der Beförderung nach A 8 für die fachlichen Schwerpunkte veterinär-technischer Dienst, technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher und feuerwehrtechnischer Dienst sowie bei der Beförderung nach A 11 für die fachlichen Schwerpunkte bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (ohne Flussmeister), feuerwehrtechnischer Dienst, technische Gewerbeaufsicht, Mathematik- und Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Agrar- und Ernährungswissenschaften gelten abweichend folgende Mindestwartezeiten:

Beförderung von – nach	**Gesamt-urteil Punkte**	**Mindest-wartezeit**	**Bemerkungen**
A 7 nach A 8 und A 10 nach A 11	16	3 J	Beförderungen nach A 11: Ausschließlicher Vorrang der besseren Beurteilung Für Beamte unmittelbar nachgeordneter Behörden verringert sich die Mindestwartezeit um 5 Monate.
	15	3 J 3 M	
	14	3 J 6 M	
	13	4 J	
	12	4 J 6 M	
	11	5 J	
	10	5 J 6 M	
	09	6 J 6 M	

3. Mindestwartezeiten für den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (Flussmeister)

Beförderung von – nach	**Gesamt-urteil Punkte**	**Mindest-wartezeit**	**Bemerkungen**
A 8 nach A 9	16	4 J	Ausschließlicher Vorrang der besseren Beurteilung
	15	5 J	
	14	6 J	
	13	7 J	
	12	8 J	
	11	9 J 3 M	
A 9 nach A 10	16	5 J	Ausschließlicher Vorrang der besseren Beurteilung
	15	6 J 6 M	
	14	8 J	
	13	9 J 6 M	
	12	11 J	
	11	13 J	

4. Mindestwartezeiten nach Verwendungsaufstieg (§ 46 LbV in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung), **modularer Qualifizierung und Ausbildungsqualifizierung**

Beförderung von – nach	Gesamt-urteil Punkte	Mindest-wartezeit	Bemerkungen
A 6 nach A 7 und A 9 nach A 10	12 und mehr	3 J	
	11	3 J 6 M	
	07 bis 10	4 J	

Für Beamte der BesGr A 9 Z ist bei der Berechnung der Mindestwartezeit an den Zeitpunkt der Beförderung nach A 9 anzuknüpfen. Art. 16 Abs. 2 LlbG (Erprobungszeit) ist zu beachten.

5. Öffnungsklausel

Soweit es die Stellensituation in einzelnen Bewirtschaftungsbereichen ermöglicht, auf längere Dauer kürzere Mindestwartezeiten zu gewährleisten, kann von den festgesetzten Zeiten mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern abgewichen werden. Im Antrag sind die Stellensituation und die Beförderungsrangfolge im Einzelnen darzulegen, die auf längere Sicht Abweichungen von den Beförderungsrichtlinien verlässlich zulassen.

6. Allgemeine Regelungen

6.1 Jede Beförderung setzt eine **freie und besetzbare Planstelle** voraus.

Für alle Beförderungen ist grundsätzlich die **letzte periodische Beurteilung** maßgebend. Soweit ein Beamter nach dem Stichtag der Beurteilung (28. Februar 2010 bzw. 31. Oktober 2011) befördert wurde, wird das Gesamturteil (Punktezahl) nur dann zugrunde gelegt, wenn in einer **Anlassbeurteilung** festgestellt wird, dass der Beamte diese Punktezahl auch bei einer Beurteilung im Vergleich mit den Beamten der neuen (höheren) Besoldungsgruppe erreicht hätte.

6.2 Beförderungsreife liegt vor, wenn die für die erreichte Punktezahl festgesetzte Mindestwartezeit erfüllt ist. Diese rechnet vom allgemeinen Dienstzeitbeginn (Art. 15 LlbG) oder dem Zeitpunkt der letzten Beförderung. Soweit rechtlich oder sachlich geboten, ist in atypischen Fällen von einem fiktiven Ernennungsdatum auszugehen (beispielsweise bei der nachträglichen Berücksichtigung von Erziehungszeiten). Anrechenbar sind nur Zeiten, die nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften als Dienstzeit berücksichtigungsfähig sind.

6.3 Erfüllen bei einer **Beförderung nach A 7 und A 8 (Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlaufbahn Gesundheit), nach A 8 (Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik) und nach A 10 (ohne Flussmeister)** mehrere Beamte die Voraussetzungen der Nr. 6.2 (Konkurrenz) und stehen nicht ausreichend Planstellen zur Verfügung, wird zuerst befördert, wer nach Ablauf der Mindestwartezeit die längere Zusatzwartezeit aufweist.

Bei einer Konkurrenz zwischen Beamten mit gleicher Mindest- oder Zusatzwartezeit wird der Beamte mit dem besseren Gesamturteil in der letzten periodischen Beurteilung befördert. Ist auch diese gleich, wird das Ergebnis der vorletzten periodischen Beurteilung mit berücksichtigt.

6.4 Erfüllen – abgesehen von den Fällen der Nr. 6.3 – mehrere Beamte die Voraussetzungen der Nr. 6.2 (Konkurrenz) und stehen nicht ausreichend Planstellen zur Verfügung, wird der Beamte mit der höchsten Punktezahl befördert (ausschließlicher Vorrang der besseren Beurteilung).

Bei einer Konkurrenz zwischen Beamten mit gleicher Punktezahl wird der Beamte mit der längeren Zusatzwartezeit berücksichtigt. Ist auch diese gleich, wird das Ergebnis der vorletzten periodischen Beurteilung mit berücksichtigt.

6.5 Eine **Beförderung nach A 9 mit Amtszulage** ist nur in herausgehobenen Funktionen möglich, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von Funktionen der Besoldungsgruppe A 9 abheben (Fußnote 3 zu BesGr A 9 der Besoldungsordnung A).

Die Amtszulage kann nur übertragen werden, wenn der Beamte

– Führungsaufgaben wahrnimmt, z. B. als Leiter von Arbeitsbereichen oder Arbeitsgruppen, oder

– als Sachbearbeiter überwiegend selbstständig besonders verantwortungsvolle oder schwierige Aufgaben wahrnimmt.

Eine **Beförderung in ein Amt der BesGr A 10 (Hauptflussmeister)** setzt die Leitung eines Gewässeraufsichtsbezirks mit gegenüber dem Amt in BesGr A 9 besonders herausgehobenen Funktionen voraus (Fußnote 3 zu BesGr A 10 der Besoldungsordnung A).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachvollziehbar festzustellen und zu dokumentieren.

7. Übergangsregelung

Beamte der Besoldungsgruppe A 10, die den Aufstieg für besondere Verwendungen (§ 46 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) absolviert haben, können aus Gründen des Vertrauensschutzes bei Vorliegen der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen unter Abweichung von den festgelegten Mindestwartezeiten zum Ersten des Monats nach Vollendung des 62. Lebensjahres nach A 11 befördert werden, sofern der Dienstvorgesetzte die Beförderungseignung bestätigt.

8. Geltungsdauer

Diese Beförderungsrichtlinien gelten ab 1. November 2012 und sind bis zum Abschluss der nächsten periodischen Beurteilung anzuwenden.

Die Nrn. 6.3 und 6.4 stehen unter dem Vorbehalt von Anpassungen an künftige Änderungen des Leistungslaufbahngesetzes (Binnendifferenzierung).

Die Beförderungsrichtlinien für Beamte der BesGr A 6 bis A 9 der Allgemeinen Inneren Verwaltung vom 7. Februar 2011 (IZ3-0406-60) sowie die Beförderungsrichtlinien für Beamte des gehobenen Dienstes der Allgemeinen Inneren Verwaltung vom 30. September 2008 (IZ3-0406-129) werden mit Ablauf des 31. Oktober 2012 aufgehoben.

Peter Pathe
Ministerialdirigent